

Fischereiordnung für die Ausübung der Angelei im Steinhuder Meer

Stand: 01/2026

Anglerverband Nds. | Brüsseler Straße 4 | 30539 Hannover Tel.: 0511 357266-0 | info@av-nds.de | www.av-nds.de

1. Niemand hat Anspruch auf einen festen Angelplatz. Die Ruten sind so auszulegen, dass andere Personen nicht behindert werden. Ausgelegte Angeln müssen in greifbarer Nähe (unmittelbar in wenigen Schritten erreichbar und auf maximal 5 m Uferlinie verteilt) des Erlaubnisscheininhabers unter dessen ständiger, eigener Aufsicht liegen.

2. Gefangene Fische sind waidgerecht zu behandeln und sorgfältig vom Haken zu lösen. Untermaßige und geschonte/geschützte Fische sind unmittelbar schonend zurückzusetzen. Fischereirechtlich entnahmefähige Fische können zurückgesetzt werden, wenn eine sinnvolle Verwertung für den Fisch objektiv nicht möglich ist. Stark verletzte Fische sind in jedem Fall zu entnehmen und in der Fangstatistik zu hinterlegen. Als Landehilfe ist ein, für die Zielfischart geeigneter, Kescher zu verwenden. Die Verwendung von Fischgreifern und Gaffen ist untersagt. Eine fischschonende Unterlage (Abhakmatte, breite Scale) ist mit sich zu führen.

3. Der Fischfang ist nur für den Eigenbedarf erlaubt, jeglicher Tausch, Handel und Verkauf gefangener Fische ist untersagt.

4. In den ausgewiesenen Laichschongebieten (Karte beachten!) ist jegliche Art der Angelei vom 01.02. bis zum 31.05. untersagt.

5. Fische mit Mindestmaß und Schonzeit sowie ganzjährig geschützte Fische nach § 2 der Nds. Binnenfischereiordnung dürfen nicht als Köder benutzt werden.

In der Zeit vom 01.02. - 15.04. ist die Spinnangelei (Angeln mit bewegter Rute – inkl. Finessetechniken) sowie das Angeln mit Fischfetzen und totem Köderfisch verboten. Vom 01.04. – 15.05. ist die Spinnangelei vom Boot verboten. Die Verwendung von lebenden Köderfischen sowie die Lebendhälterung von Köderfischen ist strengstens untersagt.

6. Schonzeiten:

Aal: 15.10. – 28.02. | Hecht 01.02. - 15.04. | Zander 01.02. – 31.05. Für alle anderen Fischarten gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 4 Nds. Binnenfischereiordnung).

7. Mindestmaße/Entnahmefenster:

Karpfen 40 cm | Schleie 30 cm | Hecht 50 cm | Aal 50 cm | Zander 50-75cm | Flussbarsch 0-40 cm.

Zander unter 50 cm und über 75 cm, sowie Flussbarsche über 40 cm müssen schonend zurück gesetzt werden. **Zurückgesetzte Fische müssen in die Fangstatistik eingetragen werden.**

Bei allen nicht genannten Arten gelten die Bestimmungen nach § 3 der Nds. Binnenfischereiordnung.

8. Fangbeschränkungen:

Zander: 1 Fisch pro Tag, 2 Fische pro Woche, 3 Fische pro Monat, 5 Fische pro Jahr

Hecht: 2 Fische pro Tag, 4 Fische pro Woche, 6 Fische pro Monat, 10 Fische pro Jahr

Aal: maximal 5 Fische pro Tag | Karpfen/Schleie/Brasse: 5 Fische pro Tag und Fischart | Flussbarsch: 15 Fische pro Tag

Als Woche gilt Montag – Sonntag (00:00 - 24:00Uhr), als Monat gilt die Dauer vom ersten jedes Monats bis zum kalendarischen Ende des Monats.

9. Fangstatistik:

Jeder Angeltag ist mit Datum **VOR** Beginn des Angelns in die Fangstatistik der Angelkarte einzutragen. Jeder entnommene Fisch ist unmittelbar nach der waidgerechten Tötung/jeder zurückgesetzte Fisch ist mit Datum, Art und Länge händisch (Papier-Angelkarte) oder digital (hejfish App) in die Fangstatistik der Angelkarte einzutragen. Spätestens nach Ablauf der Fischereilaubnis muss der Fang in die Fangstatistik auf www.hejfish.com eingetragen werden. Wurde kein Fisch entnommen, ist für den Angeltag eine entsprechende Leermeldung zu machen

(nur das Datum des Angeltages eintragen, „kein Fang“ auswählen. **Bei nicht erfolgter Fangmeldung oder bei vorsätzlicher Falschmeldung behält sich der Anglerverband Nds. (AVN) vor, dem Angler keine Fischereieraubnis mehr zu erteilen.**

10. Besondere Vorschriften:

- Das Uferbetretungsrecht gilt nur für den Erlaubnisscheininhaber. Von jeglicher Befischung sind auch ausgenommen fest eingefriedete Wohn- und Gartengrundstücke.
- Der Erlaubnisscheininhaber ist zur Schonung des Uferbewuchses verpflichtet. Er hat seinen Angelplatz stets sauber zu halten. Wegen des vielfältigen Wasservogelbestandes dürfen Angelschnüre, auch nicht in geringen Abmessungen, am Wasser zurückgelassen werden. Das Anzünden von Feuern ist verboten. Zelten ist nur auf den Campingplätzen, das Abstellen von Kraftfahrzeugen nur auf den zugelassenen Parkplätzen erlaubt. Eine Behinderung des Urlauberverkehrs ist zu vermeiden. Die Nutzung von Drohnen ist nicht gestattet!
- Der Anglerverband Niedersachsen e.V. ist von jeglicher Haftung befreit.

11. Fischereiaufsicht

Wer den Fischfang im Steinhuder Meer ausübt, muss einen gültigen Fischereischein oder Personalausweis und den Nachweis der Fischerprüfung sowie den Fischereieraubnisschein bei sich führen. Der gültige Mitgliedsausweis des AVN oder die aktuelle Beitragsmarke des Angelsportverbandes Hamburg ist im Falle der rabattierten Angelkarten mit sich zu führen. Auf Verlangen sind diese Dokumente den Polizeibeamten, den mit der Fischereiaufsicht betrauten Vollzugsbeamten, den Fischereiaufsehern, den privatrechtlich beauftragten Vertretern des Anglerverbandes als Fischereirechtsinhaber sowie den Angehörigen des fischereikundlichen Dienstes, den von der Domänenverwaltung bestellten Aufsichtspersonen, sowie den vom AVN bestellten Fischereiaufsehern vorzulegen. Die Fischereiaufseher sind berechtigt, das Angelgerät, den verwendeten Köder, den Fang und ggf. mitgeführte Behältnisse zu überprüfen. Wer den Fischfang vom Boot ausübt, hat der Fischereiaufsicht nach Aufforderung das Anlegen eines Kontrollbootes zu ermöglichen und dabei erforderlichenfalls Hilfe zu leisten. Die Fischereiaufseher entscheiden im Zweifelsfall über die Auslegung der vorstehenden Fischereiordnung. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

12. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen Auflagen der erteilten Fischereieraubnis oder gegen diese Fischereiordnung, grob unkameradschaftliches oder das Ansehen der Angelei schädigendes Verhalten können – unabhängig von einem ggf. einzuleitenden Straf- oder Bußgeldverfahren – mit dem entschädigungslosen Entzug des Fischereieraubnisscheins und ggf. mit einem ständigen oder befristeten Angelverbot für das Steinhuder Meer geahndet sowie straf- und zivilrechtlich verfolgt werden.

Besondere Auflagen:

Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur in Vorbereitung auf die Fischerprüfung unter Aufsicht geeigneter Personen (mindestens 18 Jahre, abgelegte Fischerprüfung, im Besitz eines gültigen Fischereieraubnisscheines für das Steinhuder Meer) fischen. Diese Regelung gilt ebenfalls für das Spinnfischen, Jugendliche (unter 14 Jahren, dann dürfen zusätzlich keine stationären Ruten ausgelegt sein) dürfen zusammen mit dem Erlaubnisscheininhaber (insgesamt zwei Spinnruten, dann dürfen zusätzlich keine stationären Ruten ausgelegt sein) angeln, der Jugendliche darf sich nicht von der Begleitperson entfernen, der tierschutzgerechte Umgang gefangener Fische muss von dem Erlaubnisscheininhaber übernommen werden, gefangene Fische müssen unmittelbar in die Fangstatistik des Erlaubnisscheininhabers eingetragen werden.